



An die
Innungsbetriebe

Stade, 17. Januar 2022

**Newsletter Corona 143 – Neue Niedersachsen Corona-Verordnung
– Quarantäne und Isolation in Niedersachsen ab
15.01.2022 (Niedersächsische
Absonderungsverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kollegen und Kolleginnen,

anbei erhalten Sie wichtige Informationen zur Niedersachsen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Absonderungsverordnung.

- **Niedersachsen Corona-Verordnung**

Die **aktualisierte Niedersachsen Corona-Verordnung** wurde veröffentlicht und gilt seit **Samstag, 15.1.2022**.

Welche Inhalte sind für Handwerksbetriebe von besonderer Bedeutung?

Verlängerung und Aktualisierung der „Weihnachtsruhe-Regelungen“ zur Kontaktbeschränkung zunächst bis zum Ablauf des 2. Februar 2022 (Winterruhe):

Damit gilt zunächst bis zum 02.02.2022 die Warnstufe 3 landesweit.

Bei der Ermittlung der relevanten Personenzahl für die Kontaktbeschränkung werden **Kinder jetzt bereits ab ihrem 14. Lebensjahr mitgezählt**, bisher waren Kinder bis einschließlich des 14. Lebensjahres ausgenommen.

Jetzt gilt also:

- Ab Warnstufe 1 dürfen sich Ungeimpfte ohne Genesenenstatus 1 nur mit Personen ihres Haushalts und **zwei Personen aus einem weiteren Haushalt** treffen, ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren, nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt.

*Frau Hilker - Tel.: 04141/5212-22 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: hilker@khw-std.de

- Ab Warnstufe 3 sind **private Feiern und private Zusammenkünfte nur zwischen 10 geimpften/genesenen Personen** und Personen, die sich aufgrund eines medizinischen Attests nicht impfen lassen dürfen, zulässig.

Alle übrigen bisherigen Regelungen der Weihnachtsruhe bleiben auch unverändert bis zum 02. Februar bestehen.

Vereinfachung bei der Dokumentation von Kundendaten

Die Erfassung von Familienname, Vorname, vollständige Anschrift/Telefonnummer (Kontaktdaten) und Erhebungsdatum/Uhrzeit muss nicht gesondert dokumentiert werden, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die QR-Code-Registrierung nutzt, die in der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts enthalten ist.

Was gilt für Bestattungen?

Nichtreligiöse Bestattungen („Trauerfeiern“) gelten jetzt ebenso wie bisher schon religiöse Veranstaltungen nicht als „private Veranstaltungen“ mit der Begrenzung auf 10 geimpften/genesenen Personen (vgl. § 7 a Nr. 6).

Vielmehr gilt für diese nicht religiös gebundenen Bestattungen jetzt der neugefasste § 8 III S. 2 mit einer 3 G-Regelung: Bei Zusammenkünften bei Bestattungen, sofern diese nicht religiöse Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 sind, sogenannte Trauerfeiern ohne konfessionellen Bezug, **muss jeder Teilnehmende einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung** vorlegen.

Achtung: Diese Regelung gilt nur für die offizielle Trauerfeier und den Gang zum Grab, **nicht aber für das anschließende Zusammensein in einem Café, einem Restaurant oder zuhause:** Dort gilt für Ungeimpfte die Regel ein Haushalt plus zwei Personen und für Geimpfte die **10-Personen-Grenze**.

Konkrete Vorgaben für Versammlungen unter freiem Himmel, § 7 b:

- Teilnehmende müssen Atemschutzmaske **mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus** tragen
- Kinder ab 6 Jahren bis zu ihrem 14. Geburtstag dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere tragen.
- Abweichende und weiter einschränkende Maßnahmen können von der jeweils zuständigen Versammlungsbehörde angeordnet werden.

- **Niedersächsische Absonderungsverordnung**

Nun ist **auch die Niedersächsische Absonderungsverordnung veröffentlicht** worden.

Damit gelten die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen bei den Isolations- und Quarantäne-Vorschriften seit **Samstag, den 15.1.2022 auch in Niedersachsen! Befristet sind die Regelungen zunächst bis zum 12.2.2022.**

Was sind die relevanten Regelungen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sicht?

Wer muss sich sofort absondern/in Isolation bzw. Quarantäne begeben?

- **Positiv Getestete (PCR-Test)** – dies gilt unabhängig davon, ob diese geimpft sind oder nicht.
- **Verdachtspersonen**, also Personen, die einen **positiven Schnelltest** (also entweder als PoC-Antigen-Selbsttest oder als **PoC-Antigen-Test zur professionellen Anwendung z.B. in einem Testzentrum**) gemacht haben und nun einen PCR-Test machen müssen, vgl. S. 1 der Begründung der VO.
- **Verdachtspersonen mit Symptomen**, die eine ärztliche PCR-Anordnung haben bzw. auf das Ergebnis warten

Dies bedeutet, dass sich Arbeitnehmer/innen nach einem positiven Schnelltest auch dann in Quarantäne begeben müssen, wenn sie dazu (noch) nicht vom Gesundheitsamt aufgefordert worden sind. Sie müssen ihren Arbeitgeber natürlich unverzüglich informieren.

Was müssen Personen in Isolation/Quarantäne zusätzlich tun?

- Erstellen einer Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) mit Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein enger Kontakt bestand (zur Def. vgl. unten)
- Bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests Gesundheitsamt informieren!
- Kontaktpersonen (Definition s.u.) und Arbeitgeber eigenständig informieren
- als Verdachtsperson - also z.B. nach einem positiven Schnelltest (s.o.)- PCR-Test durchführen lassen

Wann gilt man als Kontaktperson?

Kontaktpersonen sind die, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein enger Kontakt bestand: **Was ist ein enger Kontakt?**

- enger Kontakt (weniger als 1,5 Meter Abstand) mehr als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (also derzeit ohne FFP 2 Maske) -oder –
- Gespräch (weniger als 1,5 Meter Abstand) ohne adäquaten Schutz, unabhängig von der Dauer -oder –
- mehr als 10 Minuten Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Raum

Wie lange müssen Infizierte in Isolation, wenn sie Symptome hatten?

10 Tage, diese Frist kann auf **7 Tage abgekürzt** werden, wenn diese Personen nach sieben Tagen den Nachweis eines negativen PCR- oder negativen „PoC-Antigen-Schnelltests zur patientennahen Durchführung durch Dritte vorlegen“ und wenn sie **48 Stunden symptomfrei** waren.

Was heißt hier „Antigen-Schnelltest zur patientennahen Durchführung durch Dritte?“ Kann ich mich durch einen beobachteten Selbsttest im Betrieb freitesten?

Nein: Erforderlich ist ein Antigen-Schnelltest, der durch geschultes Personal mit einem Nasen- oder Rachenabstrich durchgeführt wird – die Auswertung erfolgt dann direkt vor Ort, also in der Regel in einem Testzentrum, einer Apotheke oder beim Arzt. Ein beobachteter Selbsttest reicht nicht! Die Arbeitgeber müssen also für die Beendigung der Quarantäne nach 7 Tagen die Vorlage eines Tests aus einem Testzentrum, aus der Apotheke oder vom Arzt etc. verlangen.

Wie lange müssen Infizierte in Isolation, wenn sie keine Krankheitssymptome hatten?

10 Tage, diese Frist kann auf **7 Tage abgekürzt** werden, wenn diese Personen nach sieben Tagen den Nachweis eines negativen PCR- oder negativen PoC-Antigen-Schnelltests zur patientennahen Durchführung durch Dritte vorlegen.

Wie werden die Quarantäne-Tage berechnet?

Der erste volle Tag nach der Begegnung mit dem Infizierten.

Wie lange müssen Verdachtspersonen, also Personen mit einem positiven Schnelltest, in Quarantäne?

- bis das Ergebnis eines negativen PCR-Tests vorliegt
- wenn das Ergebnis des PCR-Tests positiv ist, vgl. oben Isolation von Infizierten

Wann müssen symptomfreie Kontaktpersonen gar nicht in Quarantäne?

- wenn sie **geboostert** sind.
- wenn sie **vollständig geimpft** sind, in der Regel mit der zweiten Impfung, und diese letzte Impfung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegt.
- wenn sie **genesen und einmal geimpft** sind und wenn der **Genesenen-Nachweis nicht älter als 3 Monate** ist **oder** die **Impfung in den letzten drei Monaten nach der Genesung** erfolgt ist.

Wie lange müssen Kontaktpersonen, die nicht geimpft oder die nicht geboostert sind und deren Impfung länger als 3 Monate zurückliegt, in Quarantäne?

- **10 Tage**, können diese aber auch wie folgt **abkürzen**:
- Frühestens nach **7 Tagen** können sie mit **einem negativen Antigen-Schnelltest** die Quarantäne beenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen